

**Vollzug des Baugesetzbuches – BauGB –;
Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes
(28,65 ha) des Marktes Thurnau**

Der Marktgemeinderat Thurnau hat in seiner Sitzung vom 23. April 1990 den Erlaß der nachstehenden Sanierungssatzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Marktkern Thurnau“ beschlossen.

Satzung

des Marktes Thurnau über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Marktkern Thurnau“ vom 23. April 1990.

Aufgrund des § 142 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bek. vom 8. 12. 1986 (BGBl I S. 2253), geändert durch Gesetz vom 25. 7. 1988 (BGBl I S. 1093) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bek. vom 11. 9. 1989 (GVBl S. 585, BayRS 2020-1-1-I) erläßt der Markt Thurnau folgende Satzung:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Mißstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 28 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung „Marktkern Thurnau“.

Das Sanierungsgebiet umfaßt alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1:1000 des Vermessungsamtes Kulmbach vom Januar 1987 abgegrenzten Fläche. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigelegt.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 2 BauGB mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Kulmbach rechtsverbindlich.

Diese Satzung wurde der Regierung von Oberfranken, Bayreuth, gemäß § 143 Abs. 1 BauGB angezeigt. Diese hat mit Schreiben vom 27. 6. 1990 mitgeteilt, daß sie keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres – Mängel der Abwägung innerhalb von sieben Jahren – seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die einschlägigen Vorschriften können während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann im Rathaus Thurnau, Oberer Markt 28, Zimmer 15, eingesehen werden.

Thurnau, den 20. August 1990

Markt Thurnau

Hofmann

Erster Bürgermeister

Hinweis:

Der in § 1 der Satzung erwähnte Lageplan wurde aus redaktionellen Gründen verkleinert. Der Maßstab ist verändert, eine Maßnahme ist nicht möglich. Der Originalplan kann in der Marktgemeinde Thurnau eingesehen werden.

Sanierungsgebiet
"Marktkern Thurnau"

